



Vernehmlassung:

- **Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie**
- **Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)**

Stellungnahme eingereicht durch

Name Kanton / Partei / Verband / Organisation / Übrige : CHOCOSUISSE Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten

Abkürzung Kanton / Partei / Verband / Organisation / Übrige : CHOCOSUISSE

Adresse : Münzgraben 6, Bern

Kontaktperson : Urs Furrer

Telefon : 031 310 09 90

E-Mail : info@chocosuisse.ch

Datum : 31. Dezember 2020

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word- und PDF-Dokument** bis am **31. Dezember 2020** an folgende E-Mailadresse:
rechtsetzung@ezv.admin.ch

Besten Dank für Ihr Mitwirken!

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Übersicht

<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht	3
<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen	5
<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Varianten zur Einführung der Deklarantenstrafpraxis 2009 bis 2016	8
<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Weitere Vorschläge	9
<i>Änderung anderer Erlasse (Anhang 1)</i> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht	10
<i>Änderung anderer Erlasse (Anhang 1)</i> – Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen	11
<i>Änderung anderer Erlasse (Anhang 1)</i> – Weitere Vorschläge	13
<i>Zollabgabengesetz</i> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht	14
<i>Zollabgabengesetz</i> – Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	15
<i>Zollabgabengesetz</i> – Weitere Vorschläge	17
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	18

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen der Tabellen:

1. Wir bitten Sie,

- a) für die jeweiligen Gesetze die entsprechenden Tabellen zu verwenden;
- b) pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile zu verwenden;
- c) keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.

2. Die Spalte «Name» in den Tabellen wird automatisch mit der von Ihnen gewählten Abkürzung ergänzt.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

BAZG-Vollzugsaufgabengesetz – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

Name ¹	Bemerkung/Anregung
CHOCOSUISSE	Die Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen im Zollbereich ist grundsätzlich eine positive Entwicklung. Eine gesamtgesellschaftliche Beurteilung des Gesetzesentwurfs ohne Kenntnis der Verordnungen ist aber schwierig. Umso wichtiger ist es, dass die Unternehmen beim Entwurf der Verordnungen eingebunden werden und dass die Bedürfnisse insbesondere der exportorientierten Wirtschaft (wie der Schweizer Schokoladeindustrie, die über 70% ihrer Produktion exportiert) berücksichtigt werden.
CHOCOSUISSE	Bei der Überarbeitung der vorliegend in die Vernehmlassung geschickten Gesetzesentwürfe ist den Kriterien administrative und finanzielle Entlastung für die Unternehmen, Praktikabilität und Standortattraktivität für die hierzulande produzierenden Unternehmen gebührend Rechnung zu tragen.
CHOCOSUISSE	Nebst den obenstehenden allgemeinen Hinweisen beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf Punkte zum Verfahren des aktiven Veredelungsverkehrs, das für exportorientierte Schweizer Lebensmittelhersteller von hoher Relevanz ist. Das 2019 eingeführte vereinfachte Verfahren der aktiven Veredelung und das Äquivalenzprinzip müssen ebenso weitergeführt werden wie die Praxis im besonderen Verfahren der aktiven Veredelung (bVaV), auch wenn der Export über ein Zollfreilager erfolgt.
CHOCOSUISSE	
CHOCOSUISSE	
CHOCOSUISSE	
CHOCOSUISSE	
CHOCOSUISSE	
CHOCOSUISSE	

¹ Die Spalte «Name» wird automatisch mit der von Ihnen gewählten Abkürzung ergänzt.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

CHOCOSUISSE	
-------------	--

Wenn Sie neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

BAZG-Vollzugsaufgabengesetz – Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Name	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
CHOCOSUISSE	11	2	d	Heute ist Art. 12 Abs. 3 ZG die Grundlage für die Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs. Das BAZG-VG enthält dazu keine detaillierte Regelung; dies wird künftig Sache des Bundesrats sein (Art. 11 Abs. 2). Unabhängig von der Regelungsebene muss weiterhin ein Anspruch auf Rückerstattung im aktiven Veredelungsverkehr vorgesehen sein und Zollbefreiung auch dann gewährt werden, wenn inländische Ware gleicher Menge, Beschaffenheit & Qualität als verarbeitete Erzeugnisse ausgeführt wird (Äquivalenzprinzip). Die Beibehaltung des heute in Artikel 165a Zollverordnung (ZV) verankerten, 2019 eingeführten vereinfachten Bewilligungsverfahrens für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen ist von entscheidender Wichtigkeit und muss ebenfalls beibehalten werden.	Sofern keine Regelung im BAZG-VG: Hinweis in der Botschaft und enger Einbezug der exportierenden Unternehmen und Berücksichtigung von deren Interessen und Erfordernisse im Rahmen der Verordnung.
CHOCOSUISSE	11	2	d / g	Die Praxis im besonderen Verfahren der aktiven Veredelung (bVaV) muss beibehalten werden, auch wenn z.B. ein Export in Nicht-EU-Staaten über ein Zollfreilager in der EU erfolgt ("Lagerverkehr").	Enger Einbezug der exportierenden Unternehmen und Berücksichtigung von deren Interessen und Erfordernissen im Rahmen der Verordnung.
CHOCOSUISSE					
CHOCOSUISSE					
CHOCOSUISSE					